Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. April 2023
(OR. en)

8624/23
ADD 3

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0105(COD)

FOOD 30
DENLEG 22
CODEC 670
AGRILEG 74
SAN 203

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. April 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2023) 98 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um die Akzeptanz von bzw. die Versorgung mit nachhaltigen Erzeugnissen sicherzustellen Begleitunterlage zur RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2023) 98 final.

Anl.: SWD(2023) 98 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.4.2023
SWD(2023) 98 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um die Akzeptanz von bzw. die Versorgung mit nachhaltigen Erzeugnissen sicherzustellen

Begleitunterlage zur

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

{COM(2023) 201 final} - {SEC(2023) 162 final} - {SWD(2023) 97 final}

Bei den Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt es sich um bestehende EU-Rechtsvorschriften. Sie sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation (GMO), in Sekundärverordnungen der Kommission sowie in den sogenannten Frühstücksrichtlinien festgelegt. Sie schreiben vor, dass bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel gewisse Anforderungen erfüllen müssen, damit sie rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Anforderungen beziehen sich häufig auf Produkteigenschaften, können aber auch den Ursprung, Produktionsmethoden, bei der Herstellung verwendete Stoffe oder ergänzende Bestimmungen wie die Aufmachung und Verpackung eines Erzeugnisses betreffen. Eine bestimmte Gruppe von Vermarktungsnormen, die als fakultative vorbehaltene Angaben bezeichnet werden, besteht aus freiwilligen (wertsteigernden) Kennzeichnungen.

Diese Überarbeitung erstreckt sich auf diejenigen Vermarktungsnormen, die nach den Erfahrungen der Kommission bei ihrer Umsetzung sowie aufgrund der durchgeführten Bewertungen und Konsultationen modernisiert, vereinfacht oder stärker auf Nachhaltigkeitsaspekte ausgerichtet werden müssen, wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ der Kommission dargelegt. Diese spezifischen Vermarktungsnormen werden in der Folgenabschätzung erörtert.

Der EU-Gesetzgeber hat Vermarktungsnormen in erster Linie erlassen, um den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Akteure der Wertschöpfungskette, einschließlich der Verbraucherinnen und Verbraucher der betreffenden Erzeugnisse, Rechnung zu tragen. Bestimmte Normen sollten angepasst, vereinfacht oder modernisiert werden, damit sie weiterhin ihren Zweck erfüllen. Gesellschaftliche Themen wie ökologische Nachhaltigkeit oder Tierwohl haben bisher nur eine begrenzte Rolle gespielt. In der Folgenabschätzung wurde auch untersucht, inwieweit im Rahmen des Mandats der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ mehr Nachhaltigkeit möglich ist. Im Ergebnis wird die Kohärenz mit horizontalen Maßnahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ unterstützt und gewährleistet, die auch die Nachhaltigkeit betreffen, wie den Rahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme, die Nachhaltigkeitskennzeichnung und die Überarbeitung der Tierwohlvorschriften. In der Folgenabschätzung wird kein übergreifender Nachhaltigkeitsansatz für die verschiedenen betreffenden Erzeugnisse vorgeschlagen und nicht versucht, eine branchenübergreifende Mindestvorgabe festzulegen. Die einschlägigen Argumente, die in die Diskussion über Vermarktungsnormen für die Zwecke der Folgenabschätzung und schließlich die bevorzugten Lösungen eingeflossen sind, basieren auf Einzelfallbewertungen, die den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Besonderheiten der betreffenden Erzeugnisse Rechnung tragen.

Vermarktungsnormen verursachen keine direkten öffentlichen Ausgaben, mit Ausnahme der Kontrollregelungen. Um den Wert der Vermarktungsnormen für die Akteure der Wertschöpfungskette zu schützen, werden die Kontrollen in der Regel auf nationale Behörden übertragen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die derzeitige Überarbeitung erhebliche Auswirkungen auf die nationalen Haushalte haben wird.

Die Vermarktungsnormen gelten sowohl für einheimische als auch für eingeführte Erzeugnisse, wodurch ein fairer Wettbewerb sichergestellt wird, wovon Verbraucherinnen und Verbraucher und Erzeuger gleichermaßen profitieren. Änderungen der Normen können daher Auswirkungen für Hersteller und Einführer aus Drittländern haben. Nach den WTO-Regeln müssen Änderungen der Vermarktungsnormen im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse vorab notifiziert werden. Sie können sich auf bestehende Produktions- oder Einfuhrregelungen auswirken, auch wenn

sie ebenso für inländische Hersteller gelten. In diesen Notifizierungen sollten die politischen Gründe für die Änderungen im Hinblick auf die Ziele, die den Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zugrunde liegen, erläutert werden. Zudem können öffentliche Normen die Verbreitung privater Normen und deren – mitunter – negative Auswirkungen auf die Erzeuger in Entwicklungsländern in gewissem Maße bremsen.